Statut

AMERICAN FOOTBALL CLUB
CINEPLEXX Blue Devils

Geändert in der Jahreshauptversammlung vom 30. November 2003 in Hohenems
Geändert in der Jahreshauptversammlung vom 29. Oktober 2004 in Altach
Geändert in der Jahreshauptversammlung 2015 in Dornbirn
Geändert in der Jahreshauptversammlung vom 20.12.2018 in Lustenau
Geändert in der Jahreshauptversammlung vom 10.11.2022 in Lustenau
Geändert nach der Jahreshauptversammlung vom 03.10.2026 in Dornbirn

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
§ 2 Vereinszweck
§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8 Vereinsorgane
§ 9 Mitgliederversammlung
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 11 Vorstand
§ 12 Aufgaben des Vorstandes
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
§ 14 Sportausschuss
§ 15 Rechnungsprüfer; Abschlussprüfer
§ 16 Schiedsgericht
§ 17 Auflösung des Vereines
§ 18 Vereinsveranstaltungen

Anmerkung:

Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen American Football Club CINEPLEXX Blue Devils

(2) Er hat seinen Sitz in 6845 Hohenems und erstreckt seine über ganz Österreich. Er gehört dem ASVÖ an.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist (nicht) beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die Verbreitung und Betreibung des American Football-Sportes sowie die Abhaltung von Wettspielen in verschiedenen Altersklassen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:
a) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere American Football
b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
g) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
a) Beiträge der Mitglieder;
b) Geld- und Sachspenden;
c) Bausteinaktionen;
d) Flohmärkte und Basare;
e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
g) Veranstaltungen;
h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
i) Sportlerablösen;
j) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
l) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
m) Zinserträge und Wertpapiere;
n) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
o) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
p) Beteiligung an Unternehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.

(4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist jeweils Halbjährlich zum 30.9. Und 31.3. zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für den freiwilligen Austritt ist eine Frist von 6 Monaten festgelegt. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung .

(4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:
- a) Mitgliederversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
- b) Vorstand (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
- c) Sportausschuss (§ 14)
- d) Rechnungsprüfer (§ 15)
- e) Schiedsgericht (§16)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt zwei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
a) auf Beschluss des Vorstandes,
b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,

c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).

(3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen eines Präsidentes, Finanzreferenten, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
d) Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG);
e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
h) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten, Schriftführer und Kassier.

(1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren. Die Kooptierung erfolgt auf Dauer der Amtsperiode des ersetzten Mitgliedes. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines

Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(2) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(3) Der Vorstand wird vom Präsidenten - bei dessen Verhinderung von dem Schriftführer - schriftlich oder mündlich einberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Den Vorsitz führt der Präsident bei Verhinderung der Schriftführer.

(7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren freiwilligen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand – im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung – zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(10) Der Vorstand hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben Referenten zu bestellen Die Referenten werden für die Dauer ihrer Bestellung in den erweiterten Vorstand kooptiert. Die Bestellung, der Umfang ihrer Funktion sowie der Vertretungsbefugnis des Vorstandes in den Fragen des jeweiligen Referates und die Dauer ihrer Funktionsperiode sind vom Vorstand vorab festzulegen.

(11) Änderungen im Bereich der Referenten sind in der nächsten Ausgabe des Vereinsorganes zu veröffentlichen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Sportausschuss beschließen.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,

a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;

e) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
g) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
h) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
k) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
l) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.

(2) Dem Präsident, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsident und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Präsident und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(6) Der Schriftführer hat den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsident und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(8) Die Referenten, Fachwarte (Sektionsleiter) und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

(9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 14 Sportausschuss

(1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Sportausschuss eingerichtet werden.

(2) Der Sportausschuss besteht aus
a) den Fachwarten (Sektionsleitern);
b) den Vertretern der Aktiven, die nach einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren aus den die jeweilige Sportart ausübenden Mitgliedern gewählt werden;
c) vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern.

(3) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden (Sportleiter) und einen Stellvertreter, welche von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.

(4) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

(2) Sie haben

a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insichgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).

(3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

(4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2, § 11 Abs 6).

(5) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

(2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

(5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 18 Vereinsveranstaltungen - gestrichen 20.12.2018

§ 19 Schriftliche Beschlussfassung

1. Eine schriftliche Beschlussfassung ist einer außerordentlichen Generalversammlung gleichzusetzen. Eine Abstimmung auf schriftlichem Weg kann grundsätzlich über jede Frage - auch über Statutenänderungen - erfolgen.
2. Ist eine Abstimmung auf schriftlichem Weg beabsichtigt, so hat der Vorstand bei sonstiger Nichtigkeit jedem ordentlichen Mitglied ein entsprechendes Schreiben samt einem Abstimmungs - Dokument schriftlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt mittels Telefax oder per e-mail an die vom Mitglied bekannt gegebene Faxnummer bzw. E-mail Adresse.
3. Das Abstimmungs - Dokument hat eine genaue Definition des jeweiligen Abstimmungspunktes sowie eine Rubrik für die abzugebenden Stimmen zu enthalten. Eine Kumulierung mehrerer Abstimmungspunkte in einem Abstimmungs - Dokument ist nur dann zulässig, wenn die jeweiligen Abstimmungspunkte klar voneinander getrennt sind, so dass zu jedem Abstimmungspunkt eigene Stimmen abgegeben werden können.
4. Jedem ordentlichen Mitglied ist eine Frist von mindestens 14 Tagen ab Absendung des Abstimmungsdokumentes zu setzen, innerhalb der das Abstimmungsdokument versehen mit einer entsprechenden Stimmabgabe und vereinsmäßiger Fertigung an den Vorstand des AFBÖ schriftlich mittels Telefax oder E-Mail zurück zu senden ist.
5. Für den Fall, dass die Stimmabgabe nicht, zu spät, ungültig oder nicht auf dem dafür vorgesehenen Abstimmungsdokument erfolgt, wird die Zustimmung des betroffenen Mitgliedes zu den jeweiligen Abstimmungspunkten angenommen.
6. Bei der Abstimmung auf schriftlichem Weg wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl aller den ordentlichen Mitgliedern zustehenden Stimmen berechnet.
7. Nach Beendigung einer schriftlichen Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern bzw. den betroffenen Referenten das Ergebnis der Abstimmung bekannt zu geben.Eine Veröffentlichung über das offizielle Organ des Verbandes erfüllt diese Anforderung.